

Zur Glaubhaftmachung füge ich folgende Nachweise bei:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Auskunftssperre nur für die o.g. Meldebehörde gilt und für zwei Jahre gültig ist und auf Antrag verlängert werden kann. Die Auskunftssperre kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt. Im Übrigen kann ein Widerruf erfolgen, sobald die geltend gemachten Gründe nicht mehr vorliegen. Eine Auskunftssperre in begründeten Fällen kommt nur in Betracht, sofern keine Daten der Person und / oder der im Haushalt lebenden Familienmitglieder öffentlich und für jedermann zugänglich sind. Dies betrifft z.B. persönliche Angaben in Telefonbüchern und Publikationen, Einträge in Internetplattformen und in Internetforen sowie persönliche Webseiten im Internet, die Adressdaten enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen. **Ich erkläre, über die vorgenannten Bestimmungen informiert worden zu sein und dass ich / wir über keine öffentlich zugänglichen Daten verfüge/n.**

Die Auskunftssperre darf nicht dazu dienen, mich rechtlichen Forderungen Anderer zu entziehen. Die Meldebehörde wird mich vor jeder Auskunftserteilung über die beabsichtigte Auskunft informieren. Wenn ich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen begründete Einwände erhebe, wird nach Aktenlage entschieden. Anfragen von Behörden werden ohne Anhörung direkt beantwortet. Für den Fall, dass wiederholt Anfragen eingehen, wird der Fortbestand der Auskunftssperre genauestens überprüft. Mir ist bekannt, dass – ohne einen entsprechend begründeten Antrag auf Verlängerung (mit Beweismitteln, z.B. Polizeiprotokolle, Gerichtsurteile, Zeugenaussagen, usw.) – die Auskunftssperre nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht wird.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Von der Behörde auszufüllen:

Eingangsstempel und Handzeichen SB

Dem Antrag auf Auskunftssperre wird

stattgegeben und befristet bis zum _____ eingetragen.
(Datum)

nicht stattgegeben.

Der Antragsteller wurde am _____ schriftlich informiert.
(Datum)

Anhörung ab am _____
(Datum)

Bescheid ab am _____
(Datum)

Bestandskraft am _____
(Datum)

--

Merkblatt über die Einrichtung von Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

- Über alle im Melderegister verzeichneten Personen darf grundsätzlich gemäß § 44(1) Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft an Dritte erteilt werden.
- Die Meldebehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann.
- Diese Tatsachen hat die betroffene Person glaubhaft zu machen. Dies ist üblich durch das Vorlegen von Beweisen, wie z.B. polizeiliche Anzeigen bzw. Protokolle, Gerichtsurteile, Zeugenaussagen, ärztliche Bescheinigungen, etc.
- Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen **aktuellen Wohnungswechsel** voraus. Dies liegt daran, dass bis zum Einrichten der Auskunftssperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskunftssperre **nicht dazu dienen soll, sich rechtlichen Forderungen anderer zu entziehen**.
- Eine eingetragene Auskunftssperre hat zur Folge, dass ausschließlich Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen erfolgen. Die Behörde muss die Auskunft an eine Privatperson verweigern, wenn eine Gefahr nach Anhörung der betroffenen Person nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Auskunftssperre **endet nach zwei Jahren**, wenn nicht rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt wird.
- Die Einrichtung der Auskunftssperre wird auch an die Meldebehörde Ihres letzten Wohnsitzes bzw. weiterer bestehender Wohnsitze übermittelt.
- Durch die Einrichtung einer Auskunftssperre kann es gelegentlich bei Beantragung anderer Dienstleistungen (z.B. Zulassung eines KFZ) zu Verzögerungen kommen, da nur wenige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Verwaltung Zugriff auf gesperrte Datensätze haben.

Hinweise zu den Ausforschungsmöglichkeiten durch Dritte

- Bitte achten Sie darauf, welchen **Privatpersonen** Sie Ihre neue Anschrift mitteilen.
- Bedenken Sie, dass Ihre Daten auch bei anderen **öffentlichen Stellen**, mit denen Sie in Kontakt stehen, gespeichert sind (z.B. Finanzamt, Jugendamt, Gericht). Nehmen Sie mit diesen Stellen persönlich Kontakt auf, um zu vermeiden, dass Auskünfte von dort erteilt werden.
- Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil, bspw. Gewinnspiele. Werfen Sie in solchen Fällen nur Ihre Teilnahmekarte ein.

- **Telefonanschluss:** Achten Sie darauf, dass keine Eintragung im öffentlichen Telefonbuch sowie im Internet erscheint. Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Diese kann unterdrückt werden.
- **Soziale Medien:** Sie sollten nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel Facebook, Instagram, Google+, Twitter, Pinterest usw., angemeldet sein.
- Prüfen Sie bei Ihrer Krankenversicherung ob ggf. Daten an den Hauptversicherer (z.B. Vater, Ehemann) weitergegeben werden. Auch hier gilt es einen Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung stellen.
- Falls Sie Halterin / Halter eines Kraftfahrzeuges sind, lassen Sie Auskünfte zu Ihren Kennzeichen in der bisherigen Zulassungsstelle oder in der neuen Zulassungsstelle sperren und unterrichten Sie ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung durch diese keine Auskunft erteilt wird.
- Lassen Sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren/Unterhaltsverfahren Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.
- Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben sie die Möglichkeit sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse. (Tel.: 08000116016; www.hilfetelefon.de zu wenden)